



**Angaben zu Mitwirkungspolitik und
Offenlegungspflichten nach §§ 134b, 134c AktG**

WWK Lebensversicherung a. G.

Stand: Mai 2024

Allgemeines

Die WWK Lebensversicherung a. G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und gilt im Sinne der §§ 134b bis 135 des Aktiengesetzes als institutioneller Anleger. Daher unterliegt die WWK Lebensversicherung a. G. dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), das die deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/828 vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre darstellt.

Aufgrund der vielfältigen Verpflichtungen der WWK Lebensversicherung a. G. ihren Kunden gegenüber, wird der verantwortungsbewussten Kapitalanlage höchster Stellenwert beigemessen. Dies wird durch ein bewusstes Asset-Liability-Management gewährleistet, das den versicherungstechnischen Verpflichtungen ein angemessenes Anlageportfolio gegenüberstellt. Dabei wird der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht unter Berücksichtigung der Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Gesamtportfolios befolgt. Ein Investment wird nur vorgenommen, wenn die Risiken identifiziert, bewertet, überwacht, gesteuert und kontrolliert werden können.

Mitwirkungspolitik nach § 134b AktG

Aufgrund der starken Fokussierung der WWK Lebensversicherung a. G. auf die fondsgebundene Lebensversicherung werden verschiedene Aktienfondsanteile auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer erworben. Nachdem hier keinerlei Einfluss auf die bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften geführten Fonds genommen werden kann, wird an dieser Stelle auf die Homepage der jeweiligen KVG verwiesen. Eine Übersicht aller FLV-Fonds befindet sich im Geschäftsbericht.

Der konventionelle Kapitalanlagenbestand beinhaltet keine direkten Investments in Aktien, die an geregelten Märkten gehandelt werden und mit einem Stimmrecht ausgestattet sind. Solche Aktieninvestments erfolgen ausschließlich indirekt über einen Spezialfonds, der von einem Vermögensverwalter im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung geführt wird. Die nach § 134b AktG vorgeschriebenen Angaben zur Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften werden vom Vermögensverwalter auf der folgenden Internetseite zur Verfügung gestellt und jährlich aktualisiert:

Vermögensverwalter	Link zur Internetseite
Universal Investment GmbH	https://www.universal-investment.com/de/Unternehmen/Compliance/Deutschland/

Offenlegungspflichten nach § 134c AktG

Nachdem die WWK Lebensversicherung a. G. indirekt über einen Vermögensverwalter in Aktien investiert, sieht § 134c Absatz 2 AktG bestimmte Offenlegungspflichten vor. Diese beziehen sich auf die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter und werden nachfolgend dargestellt.

Der Vertrag ist grundsätzlich unbefristet abgeschlossen und sieht eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende vor. Der Vermögensverwalter erhält eine marktübliche Vergütung, die einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt. Die Ausübung der Aktionärsrechte wird durch den Vermögensverwalter vorgenommen – Details hierzu finden sich ebenfalls auf der oben genannten Internetseite. Aktivitäten im Bereich der Wertpapierleihe sind möglich. Die Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der zugehörigen Kosten erfolgt über eine jährlich von der Depotbank zur Verfügung gestellte Transaktionskostenanalyse.